- 282. Wer ein feld, ein haus, einen wald, ein dorf, einen weideplatz oder eine scheuer anzündet, so wie wer zu der gemahlin des königs geht, der soll mit strohfeuer verbrannt werden.
- 283. Ein mann ist wegen unzucht festzusetzen, wenn er in naher umarmung mit der frau eines anderen getroffen wird, oder mit frischen wunden welche bei liebeshändeln entstehen, oder wenn beide es bekennen.
- 284. Oder wenn er ihr gürtel, busen, oberkleid, hüfte oder haar berührt, an unpassendem orte und zeit mit ihr 10 Mn. 8, spricht oder allein mit ihr steht 1).
- 285. Die frau soll, wenn es ihr verboten worden, ^{13 Mn. 8}, 100 pańas zahlen, der mann ¹) aber 200 pańas strafe; wenn es beiden verboten ist, soll ihre strafe wie bei unzucht sein.
- 286. Bei unzucht eines mannes mit einer frau derselben kaste trifft den mann die höchste geldstrafe, mit einer frau niederer kaste die mittlere geldstrafe, mit einer frau höherer kaste der tod (vadha); die frau abschneiden der ohren 10 Mn. 8, 374-385, u. s. w. 1).
 - 287. Wenn ein mann eine jungfrau entführt, welche zur verheirathung mit einem andern geschmückt ist, soll er die höchste geldstrafe zahlen, wenn eine andere jungfrau, die niedrigste. Die geldstrafe findet statt, wenn die jungfrau zu derselben kaste gehört, bei jungfrauen höherer kaste ist der tod festgesetzt.
- 288. Bei jungfrauen niederer kaste findet keine strafe statt, wenn sie eingewilligt haben, sonst die geldstrafe; entehrt er sie gegen ihren willen, so soll ihm die hand abgehauen werden; bei jungfrauen der höchste kaste trifft ihn 10 Mn. 8, der tod 1).